

B e g r ü n d u n g

Vom 20. Juli 1964

I

Der Bebauungsplan Lurup 11 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. Mai 1963 (Amtlicher Anzeiger Seite 557) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan (Gesetz über den Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet überwiegend als Wohnbaugebiet aus. An der Ecke Böttcherkamp/Rugenbarg ist eine Fläche für Arbeitsstätten ausgewiesen. Der Rugenbarg ist als wichtige Verkehrsstraße besonders hervorgehoben.

III

Der Bebauungsplan ist aufgestellt worden, um die städtebauliche Entwicklung im Plangebiet zu ordnen und den Bestand zu sichern. In Weiterentwicklung des Aufbauplans ist die Fläche Böttcherkamp/Rugenbarg, die bisher durch das Tiefbauamt als Lagerplatz genutzt wurde, als Wohnbaugebiet ausgewiesen worden.

Im Westteil des Plangebiets sind bereits zum großen Teil Einfamilienhäuser vorhanden, die erhalten bleiben sollen. Ferner wurde in den Plan die östlich der Wilsdorfallée entstandene zweigeschossige Bebauung übernommen. Mit Rücksicht auf die zum Teil vorhandenen Läden am Rugenbarg zwischen Flurstraße und Zaunweg würde hier ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Durch die bisherige Entwicklung des Ortszentrums von Lurup hat die Flurstraße erheblich an Verkehrsbedeutung gewonnen. Aus diesem Grunde ist ein Ausbau dieser Straße und der Kreuzung Flurstraße/Rugenbarg erforderlich. Die Straße Rugenbarg soll als Teil der wichtigen Straßenverbindung zwischen Blankenese und Eidelstedt wesentlich verbreitert werden.

IV

Das Plangebiet ist etwa 108 700 qm groß. Davon werden für Straßen etwa 22 900 qm (davon neu etwa 2 585 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen erworben werden. Sie sind unbebaut. Weitere Kosten werden durch den Ausbau der Straßen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.